

A. Rechtsfälle.

I.

Schweizer Beiträge,

zur Kunde früherer Strafrechtspflege.

Vom Herrn Verhörer von Gonzenbach in St. Gallen. ¹⁾

A. Eine Stadt St. Gallische „Urgicht“ aus dem Anfang des 17. Jahrh.

(Zugleich ein Bild der sittlichen Verwilderung jener Zeit und ein unerhörtes Beispiel von Häufung mehrerer Todesstrafen auf Einer Person. ²⁾)

Auf Montag den 19. May Ao. 1617 ist zu Gericht geseßen Herr Geörg Huber Reichs Vogt vnd ist für ihne gestellt worden

¹⁾ Diese werthvolle Mittheilung ist die erste erfreuliche Folge der S. 98 des vorigen Bandes der Annalen von dem Herausgeber ausgesprochenen Bitte „an Alle, welche mit den handschriftlichen Schätzen der Vorzeit in Berührung kommen,“ auf etwaige Urkunden und sonstige Rechtsdenkmäler der ältern Criminalrechtspflege zu achten, da nur hierdurch allmählig das genügende Material zu einer uns noch so sehr mangelnden vollständigen Kenntniß des historischen Entwicklungsganges des Criminalrechts und Criminalprocesses erlangt werden kann. Möchte dieser Wunsch im Interesse der Wissenschaft noch recht viele ähnliche freundliche Beachtung finden. D. S.

²⁾ Der Einsender bemerkt hierzu: Solcher Bergichten ist im hiesigen städtischen Archive vom Jahre 1489 an bis zum Jahre 1787 eine fast ununterbrochene Reihe vorhanden in vier Foliobänden. Dieselben tragen folgende Ueberschriften: I. 1489. „Bergichten ybeltetiger Lüten die für ain Vogt gestellt wordent.“ (Auf dem Rücken): Maleßig Buch von Ao. 1489 bis 1565. (Wirklich geht dieser 190 Seiten starke Band bis 1565.) II. 1508. Malysig Buch. (Auf dem Rücken): Maleßig Bey Buch von Ao. 1508 bis 1554. Enthält Urfehden). III. Maleßigbuch von Ao. 1566 bis Ao. 1601.

Welcher nit bas betrachten thut
Gotts gebott, sin Seel lib eer vnd gut,
Denn das er in dem Buch wirt glesen,